

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05.06.2014**

Hindernisse auf Gehwegen

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Jan Saffe hat am 16.12.2013 um einen Folgebericht zum Umgang mit Hindernissen auf Gehwegen gebeten. Insbesondere sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Gibt es Bestrebungen dahingehend, künftig die Gehwege von den genannten Hindernissen freizuhalten und falls ja, wie sehen diese konkret aus?
2. In dem Bericht vom letzten Jahr wird mitgeteilt, dass Beschwerden über Behinderungen auf Gehwegen an das Stadtamt zu richten sind. Wie können von Hindernissen betroffene Bürgerinnen und Bürgerinnen von der Möglichkeit, sich an das Stadtamt zu wenden wissen und wie erfahren sie proaktiv durch die Behörde von dieser Möglichkeit?
3. Welche Konsequenzen hat eine entsprechende Beschwerde von Bürgern beim Stadtamt?
4. Ist Bremen regresspflichtig, wenn Bürgern durch die Begegnung oder eine Kollision mit den Hindernissen Schaden erleiden oder aufgrund von Nichtpassierbarkeit von Gehwegen und dem notwendigen Ausweichen auf Straßen zu Schaden kommen? Sind derartige Fälle bekannt?

Zu 1:

Zum diesem Thema haben die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD im letzten Jahr eine große Anfrage gestellt, die mit der Drs.18/316 S vom Senat beantwortet wurde. Diese Antwort ist als Anlage beigefügt, da sie die Grundlagen bei der Genehmigung und Überwachung von Sondernutzungen erläutert.

Aktuell liegt zu diesem Thema ein Beschluss des Beirats Mitte / Östliche Vorstadt vom 31.03.2014 vor. In enger Abstimmung zwischen dem Senator für Inneres und Sport, dem Stadtamt, der Polizei und dem Amt für Straßen und Verkehr soll das weitere Vorgehen insbesondere zu den Vorschlägen des Beirates geplant werden.

Das Amt für Straßen und Verkehr hat daraufhin dort bereits erste Verkehrsschilder und Poller identifiziert die versetzt oder entfernt werden konnten. Die Erfahrungen im Viertel sollen daraufhin überprüft werden, ob sie sich für eine Übertragung auf andere Stadtteile eignen.

Eine Sondernutzung von Gehwegen bedarf nach dem Bremischen Landesstraßengesetz (§ 18 BremLStrG) grundsätzlich einer Erlaubnis. Diese schließt eine Abwägung der verschiedenen Interessen, insbesondere der weiteren Nutzbarkeit des Gehwegs ein. Sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden kann und andere Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, wird eine Erlaubnis erteilt.

Nicht alle Sondernutzungen werden als Beeinträchtigung gesehen, sondern sind Teil des alltäglichen, gesellschaftlichen Lebens. Sie sind durchaus ein gerne und oft genutztes Recht und können das Leben in der Stadt bereichern, wie beispielsweise Bereiche der Außengastronomie oder Straßenfeste. Aber auch Baumaßnahmen sind in öffentlichem oder privatem Interesse. Gleichwohl muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, die ureigenste Nutzung der Gehwege, die Passierbarkeit für Passanten im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Gerade bei Baustellen lassen sich Beeinträchtigungen nicht vermeiden. Hier ist über entsprechende Auflagen und ggf. geänderte Verkehrswegeführungen dafür Sorge zu tragen, dass das Maß der Beeinträchtigung in einem akzeptablen Rahmen bleibt.

Die Polizei Bremen ist für das Genehmigen von Baustellen und Arbeitsstellen auf Gehwegen zuständig, sowie in Aufgabenerledigung für das Stadtamt außerdem für die Erlaubniserteilung bezüglich der Aufstellung von Gerüsten und die Lagerung von Baustoffen auf Geh- und Radwegen. Die Ausgestaltung der Erlaubnis und erforderliche Auflagen sind in einer Richtlinie geregelt.

Zu 2 und 3:

Für die Überwachung der Auflagen ist grundsätzlich die Behörde zuständig, die die Sondernutzung genehmigt hat. Dies ist, abgesehen von Baustellen, üblicherweise das Stadtamt. Im Zweifelsfall - und außerhalb der Geschäftszeiten - können sich Bürgerinnen und Bürger neben dem Stadtamt auch immer an die Polizei Bremen wenden, gerade wenn durch eine Nutzung des Gehweges eine objektive Behinderung oder gar eine Gefahr für Passanten besteht.

Den Beschwerden wird regelmäßig nachgegangen. Viele Bürgerinnen und Bürger wissen jedoch nicht, an wen Sie sich wenden können. Mit dem Bürgertelefon – 115- wurde eine zentrale und niedrigschwellige Anlaufstelle für alle Bürgeranfragen eingerichtet und in der Presse beworben. Die Kolleginnen und Kollegen beim Bürgertelefon Bremen sind entsprechend geschult und vermitteln gerne an die zuständige Stelle.

Zur Optimierung des Informationsflusses und der Kontaktaufnahmemöglichkeiten wird derzeit geprüft, inwieweit eine Anlaufstelle, bei der die Bürgerinnen und Bürger ihre Hinweise und Anregungen abgeben können, ggf. unter Einbeziehung der bestehenden Internetplattform der Stadt „www.bremen.de“ geschaffen werden kann.

Die Genehmigungen für die Außengastronomie werden durch die Bauordnungsbehörde erteilt und überprüft. Die Überprüfung findet grundsätzlich stichprobenartig vor allem in den Sommermonaten statt. Zurzeit läuft eine umfassende Überprüfung aller Außensitzflächen, die 2012 begonnen wurde und deren Abschluss für den Sommer 2014 vorgesehen war. Aufgrund personeller Veränderungen wird sich die Überprüfung voraussichtlich bis zum Herbst 2016 erstrecken.

Zu 4:

Die Stadtgemeinde Bremen ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsflächen und haftet zivilrechtlich bei Schäden, die durch eine Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Somit bestehen grundsätzlich Regressansprüche, wenn die Gemeinde ihrer Sorgfaltspflicht bei einer Genehmigung oder Überwachung einer Sondernutzung nicht nachkommt. Diese sind im Einzelfall zivilrechtlich durchzusetzen.

Bisher sind keine Fälle bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.